

## **Geldgeschenk löst zweimal Steuern aus**

Wird ein Geldgeschenk genutzt, um eine Einmalzahlung in eine private Rentenversicherung zu leisten, muss die anschließende Rentenauszahlung versteuert werden. Das gilt nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg selbst dann, wenn hierfür Schenkungsteuer bezahlt wurde. Der Fiskus greife auf zwei verschiedene Sachverhalte zu, lautet das Argument der Richter (Az.: 7 K 1834/04). Dabei könne auch nicht der Sparerpauschbetrag verwendet werden. Denn dieser sei nur bei Kapitaleinkünften abzugsfähig, nicht aber bei Rentenzahlungen. Dieser Punkt ist allerdings noch nicht endgültig geklärt. Der Pauschbetrag soll nämlich Kapitalerträge in einem bescheidenen Umfang von der Besteuerung ausnehmen. Da dies auch für Privatrenten gelten könnte, hat der Bundesfinanzhof die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Betroffene mit nicht ausgeschöpftem Pauschbetrag können ihre Fälle unter Verweis auf das in Karlsruhe anhängige Verfahren offen halten (Az.: 2 BvL 3/02). ROBERT KRACHT